

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich.

Er enthält u.a. die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf mit den Ortsteilen Kleinröhrsdorf, Bretinig und Hauswalde.

14. Jahrgang

12. Juni 2020

Nummer 24

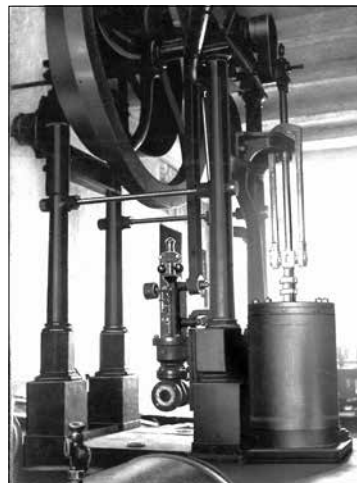


Aus dem Technischen Museum berichtet

Seit Mitte Mai und noch bis November können Interessierte im Technischen Museum der Bandweberei eine Sonderausstellung zum Thema „Johann Gottfried Schöne – 165 Jahre Erste mechanische Band- und Gurtweberei Sachsens“ besichtigen. Ein kleiner Vorgeschmack auf diese umfangreiche Sonderausstellung ist die Zeitreise zur ersten Dampfmaschine in Großröhrsdorf und dessen weitreichende Bedeutung für die Bandweberei.

Die erste Dampfmaschine in Großröhrsdorf

An der Fassade der Firma ist immer noch der Schriftzug „Erste mechanische Band- und Gurtweberei Sachsens“ zu sehen. Dieses Ereignis war für die Entwicklung der Firma J. G. Schöne von großer Bedeutung und es wurde gerne mit diesem Titel geworben.



Zurückzuführen ist es auf den Einsatz der ersten Dampfmaschine in Großröhrsdorf.

Das Königliche Justizamt zu Radeberg erteilte Johann Gottfried Schöne am 11.07.1855 eine Konzession zur Aufstellung des Dampfkessels mit Dampfmaschine. Die Dampfmaschine wurde bei der Firma Jahn & Arendt in Dessau zum Preis von 1100 Thaler bestellt und am 28.08.1855 geliefert. Die Gesamtkosten inklusive Zubehör, Lieferung und Montage

beliefen sich auf rund 2000 Thaler. Die Dampfmaschine war für 4 - 6 PS ausgelegt und hochstehend auf vier Säulen angebracht. Der Kessel war 16-18 Fuß lang und hatte einen Durchmesser von 4 Fuß. Das Kessel-

haus wurde an der Nordseite des Fabrikgebäudes errichtet. Der erste Schornstein stand etwa 5 m von der Nordost-Ecke des Kesselhauses entfernt und war viereckig.

Durch diese Dampfmaschine wurden über Transmission die ersten mechanischen Bandwebstühle englischen Fabrikates angetrieben. Diese Webstühle stammten von der Firma Hudgson & Hall aus der Nähe von Manchester und wurden im Dezember 1855 geliefert.

Bereits 1858 musste aufgrund gestiegener Anforderungen ein neuer Kessel aufgestellt werden, mit dem die Leistung der Dampfmaschine auf 15 PS gesteigert werden konnte.

Mehr zur Firmengeschichte und interessanten Exponaten gibt es in der umfangreichen Sonderausstellung im Technischen Museum der Bandweberei. In der Ausstellung werden ebenfalls durch die Firma J. G. Schöne hergestellten Produkte präsentiert sowie historische Arbeitsmittel, Urkunden und Medaillen gezeigt. Zu dem erwarten den Besucher auch Fotos aus der jüngeren Vergangenheit (2014-2020).

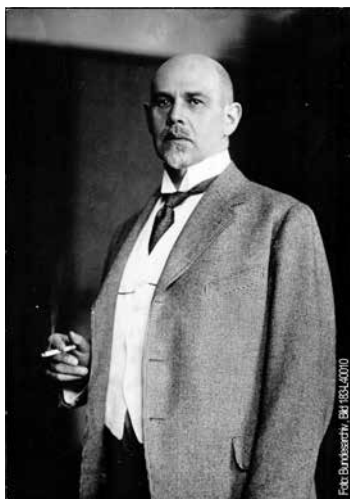


Alles zum Thema „Großröhrsdorf und die Bandweberei“ erfahren Sie im gleichnamigen Buch, welches ab sofort wieder in zweiter Auflage an der Rathausinformation sowie im Technischen Museum erhältlich ist.

Auf 250 Seiten werden die 26 wichtigsten Bandfabriken Großröhrsdorfs umfangreich vorgestellt. (Quelle: Firmenchronik J.G. Schöne)

Walther Rathenau - „Ein Jude wider Willen“

In Ergänzung zu den Ausführungen zum Leben von Walther Rathenau, nach dem auch eine Straße in Großröhrsdorf benannt ist, möchte ich auf einen wichtigen Aspekt hinweisen, der in dem Artikel (Anzeiger Nr. 22 vom 29. Mai 2020) nicht zur Sprache kam. Walther Rathenau war von der Herkunft her Jude, was er aber zeitlebens als eine Belastung angesehen hat. Er wurde in Berlin 1867 als Sohn des jüdischen Industriellen Emil Rathenau, dem Gründer der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (AEG), geboren. Nach dem Studium der Physik, Chemie und Philosophie betätigte er sich in der Wirtschaft und zunehmend in der Politik. 1897 veröffentlichte er seine Erstschrift „Höre Israel!“, in der er die jüdische Bevölkerung zur Assimilation aufforderte. Er war „Jude wider Willen“. Als Erwachsener hat er eine Synagoge kaum noch betreten. Eine Scheinkonversation zum Christentum über die Taufe lehnte er ab.



Walther Rathenau war nach dem 1. Weltkrieg neben Albert Einstein Mitbegründer der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP).

Als Wirtschaftssachverständiger arbeitete er in der Reichsregierung. Am 01.02.1922 wurde er Reichsaussenminister. Albert Einstein hatte ihm von diesem Amt abgeraten. Er befürchtete negative Auswirkungen für die jüdische Gemeinde, wenn jüdischen Politikern unpopuläre Maßnahmen angekreidet werden. Höhepunkt war sein Abschluss des Rapallo-Vertrages, einer nach Russland orientierten deutschen Aussöhnungspolitik. Deutschland und die Sowjetunion verzichteten beiderseits auf die Erstattung der Kriegskosten. Rathenaus Gedanken gingen weit in die Zukunft mit Überlegungen zu einer europäischen Wirtschaftspolitik.

Der fähige Politiker wurde in unverschämter Weise von der rechten Presse mit antisemitischen Parolen attackiert. Rathenau sei die „Peitsche Judas über dem Rücken des deutschen Volkes“. Rechtsradikale hatten ein Drohlied formuliert, dass man auf der Straße grüßte: „Auch Rathenau, der Walther, erreicht kein hohes Alter. Knallt ab den Walther Rathenau, die gottverfluchte Judensau.“

(-> Seite 2)

Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Außenstelle Bretinig und Hauswalde ☎ **035952.58309**

Am Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretinig
 Fax 035952.56887
 E-Mail heike.schoelzel@grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten der Außenstelle Bretinig

Dienstag:	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 - 12.00 Uhr

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung	03 51 50 17 888 0	ENSO NETZ
Stromstörung	03 51 50 17 888 1	ENSO NETZ
Trinkwasser	0 35 94-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112

Krankentransport und

Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

(die angegebenen Uhrzeiten gelten jeweils bis zum nächsten Wochentag)

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19-7 Uhr

Mittwoch: 14-7 Uhr

Freitag: von 14 Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Samstag/Sonntag: rund um die Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

13.06.	9 - 11 Uhr	Herr Dr. Schlichting	035955-8200
14.06.		Goethestraße 12; Pulsnitz	

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft
 von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

12.06.	Hirsch-Apo.	Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 7	035205-54236
13.06.	Arnoldis-Apo.	Arnsdorf, Niederstraße 14	035200-256-0
14.06.	Löwen-Apo.	Pulsnitz, J.-Kühn-Platz 17	035955-72336
15.06.	Elefanten Apo.	Radeberg, Röderstraße 1	03528-447811
16.06.	R.-Koch-Apo.	Pulsnitz, R.-Koch-Str. 3	035955-45268
17.06.	Linden-Apo.	Langebrück, Liegauer Str. 6	035201-70011
18.06.	Heide-Apo.	Radeberg, Schillerstraße 95 a	03528-442770

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig,
 nur nach telef. Anmeldung!

12.06. - 19.06. Frau TÄ Junkert, Radeberg,
 Tel. 0160/1252984

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Einzelexemplare können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Grf., Tel.: 035952 - 283-0. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Stefan Schneider (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 283-0

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadtverwaltung): Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Montag der Erscheinungswoche 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Walther Rathenau - „Ein Jude wider Willen“

(Fortsetzung von Seite 1)

Walther Rathenau wurde am 24.06.1922 von zwei jungen Offizieren ermordet, die der rechtsradikalen „Organisation Consul“ angehörten. Einer der beiden Attentäter wurde von der Polizei erschossen, der andere tötete sich selbst. Ein Dritter in den Anschlag Verwickelter wurde zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Rathenaus achtzigjährige Mutter schrieb an dessen Mutter: „In namenlosem Schmerz reiche ich Ihnen, Sie ärmste aller Frauen, die Hand. Sagen Sie Ihrem Sohn, dass ich im Namen und Geist des Ermordeten ihm verzeihe ... Hätte er meinen Sohn gekannt, den edelsten Menschen, den die Erde trug, so hätte er eher die Mordwaffe auf sich selbst gerichtet als auf ihn. Mögen diese Worte Ihrer Seele Frieden geben - Mathilde Rathenau“.

Der Mord an dem linksliberalen Minister wurde mit Recht als Anschlag auf die Weimarer Republik empfunden. In vielen deutschen Städten kam es zu spontanen Protestdemonstrationen. In Berlin gingen mehr als 400.000 Menschen auf die Straße gegen das feige Attentat und für den Bestand der Demokratie in der Weimarer Republik. Auch hier im Rödertal soll es Aktionen in diese Richtung gegeben haben, was schließlich in dem genehmigten Antrag zur Straßenbenennung sich konkretisierte. Die Ablehnung des Straßennamens „Walther Rathenau“ 1933 erklärt sich sofort aus dem rassistischen Antisemitismus der Nationalsozialisten. Nach dem 2. Weltkrieg erhielt sie wieder ihren alten Namen, da Walther Rathenau durchaus als sowjetfreundlich interpretiert werden konnte.

Heute soll dieser Name uns mahnen, verbale Hassbekundungen nicht einfach zu überhören und hinzunehmen, denn sie sind die Vorstufe zu feigen Mordanschlägen. Und niemals kann und darf die Religion eines Menschen zur Rechtfertigung für Ausgrenzung und Unmenschlichkeit dienen.

Norbert Littig

Öffentliche Bekanntmachungen

Polizeiverordnung

der Stadt Großröhrsdorf als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz der Öffentlichen Anlagen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 26.05.2020 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Großröhrsdorf sowie in den Ortsteilen Bretinig, Hauswalde und Kleinröhrsdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Bahnhöfe, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielflächen, Sport- und Bolzplätze.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (3) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Wartehäuschen.

Abschnitt II – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Handlungen während der Nachtzeit erfordern. Soweit für die Handlungen nach anderen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben bzw. gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Lärm aus Veranstaltungenstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungenstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das im Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von und vor derartigen Versammlungs- und Veranstaltungenstätten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Gaststättengesetzes und des Sächsischen Versammlungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht ausgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der

Öffentliche Bekanntmachungen

- Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Laubsaugen, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III – Tiere

§ 7

Tierhaltung

- (1) Tiere sind artgerecht zu halten, so dass niemand durch anhaltende tierische Geräusche (z. B. Bellen) mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Sie sind so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden; vor allem auch unter dem Aspekt, um Verunreinigungen durch Hundekot zu vermeiden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und unter Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers freilaufen gelassen werden. Zudem müssen Hunde bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (3) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde durch den Tierhalter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer von Tieren, vor allem von Hunden und Pferden, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Grundstücken Dritter verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Tierhalter bzw. -führer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüte, mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespannführer von den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Flächen zeitnah zu entfernen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV – Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 9

Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abzustellen bzw. abzulegen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von Haushalts- oder Gewerbeabfällen untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 10

Unerlaubtes Beschriften und Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Sondernutzungssatzungen der Stadt Großröhrsdorf, in der jeweils geltenden Fassung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Öffentliche Beeinträchtigungen

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es verboten:

1. zu campen, zu grillen, zu lagern, zu nächtigen, Gelage zu veranstalten, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere gestört werden;
2. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
3. die Notdurft zu verrichten;
4. Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren, wenn bereits dadurch aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar zu erwarten ist, dass andere Personen erheblich belästigt werden oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört wird;
5. Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen;
6. Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behälter liegenzulassen, wegzuerwerfen oder abzulagern;
7. Einrichtungen, wie z.B. Bänke, Abfallbehälter, Wartehäuschen, Schilder und andere Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben und zu beschädigen.
8. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 - zu nächtigen;
 - mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder die dort abzustellen, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt wird;
 - Wegsperrungen und Wegleiteneinrichtungen zu beseitigen oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes vor Ort bestimmt ist.

§ 13

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen. Die jeweiligen Nutzer sind allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung – und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer (Lagerfeuer) ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen von der Regelung des Satz 1 sind die jährlich am 30.04. stattfindenden traditionellen Hexenfeuer (Brauchtumsfeuer). Diese sind nur anzeigepflichtig. Der Antrag auf Erlaubnis oder die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Verantwortlichem des Feuers, Telefonnummer (inklusive Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) eingehen. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle (z.B.: Grünverschnitt, Grasmahd, Laub, Obst- und Gemüseabfälle) sowie Hausrat, sind verboten. Das Abfallrecht schreibt den Vorrang einer Verwertung vor einer Beseitigung (Verbrennung) fest. Eine Genehmigung zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle kann nur erfolgen, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer bis zu einer maximalen Größe von:
 - a. aufgeschichtetes Brennmaterial nicht höher als 0,50 m und
 - b. im Durchmesser nicht größer als 1,50 m
 mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgräten auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne des § 2 dieser Verordnung gehören. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 15

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassen von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Öffentliche Bekanntmachungen

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
3. entgegen § 5 Abs. 1 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen nach außen dringen lässt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 als Besucher das in § 5 Abs.1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm aus und vor Versammlungs- und Veranstaltungsstätten nicht beachtet;
5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages oder an Sonn- und Feiertagen ausführt;
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht artgerecht hält oder beaufsichtigt, sodass Menschen, Sachen oder Tiere gestört, belästigt oder gefährdet werden;
7. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage angeleint ist bzw. bei größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt;
8. entgegen § 7 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 abgelegten Tierkot nicht unverzüglich bzw. zeitnah beseitigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 die geeigneten Hilfsmittel nicht mitführt bzw. nicht vorweist;
10. entgegen § 8 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielflächen nicht fernhält;
11. entgegen § 9 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten benutzt;
12. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter abstellt;
13. entgegen § 9 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einbringt;
14. entgegen § 10 Abs. 1 Beschriftungen oder Bemalungen an Stellen, die von Flächen i.S. des § 2 aus sichtbar sind, aufbringt;
15. entgegen § 11 Abs. 1 camppt, grillt, nächtigt, Gelage veranstaltet, Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere gestört werden sowie auf sonstige Art störenden Lärm erzeugt;
16. entgegen § 11 Abs. 2 aggressiv bettelt;
17. entgegen § 11 Abs. 3 die Notdurft verrichtet;
18. entgegen § 11 Abs. 4 Alkohol, Drogen oder andere Rauschmittel konsumiert und dadurch andere Personen erheblich belästigt oder fremdes Eigentum beschädigt bzw. zerstört;
19. entgegen § 11 Abs. 5 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
20. entgegen § 11 Abs. 6 Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
21. entgegen § 11 Abs. 7 Stadtmöblierungen, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen, zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt und beschädigt;
22. entgegen § 12 Abs. 1 nächtigt, widerrechtlich mit Fahrzeugen befährt und / oder diese dort abstellt oder Wegsperrungen und Wegleiteneinrichtungen beseitigt oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert;
23. entgegen § 12 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
24. entgegen § 13 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt;
25. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde offene Feuer abbrennt;
26. entgegen § 14 Abs. 2 gegen Auflagen verstößt;
27. entgegen § 14 Abs. 3 Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
28. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
29. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

Öffentliche Bekanntmachungen

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Großröhrsdorf, in der Fassung vom 29.03.2017, außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 27.05.2020

Stefan Schneider

Stefan Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerfrei erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 27.05.2020

Stefan Schneider

Stefan Schneider
Bürgermeister



Aufhebungssatzung/ Erstreckungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bretnig-Hauswalde und der Stadt Großröhrsdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 1 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung und § 8 a Sächsisches Kommunalabgabengesetz vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 18.12.2001 wird aufgehoben.

(→)

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bretinig-Hauswalde tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Erstreckung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Großröhrsdorf vom 05.02.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.10.2008 wird erstreckt auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Erstreckung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großröhrsdorf, 27.05.2020

Stefan Schneider

Stefan Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 27.05.2020

Stefan Schneider

Stefan Schneider
Bürgermeister



Stadtnachrichten

Aus der 10. Sitzung des Stadtrates berichtet

Erfreulicherweise lagen dem Stadtrat zu Beginn seiner Sitzung am 26. Mai wieder eine Reihe von Spenden zum Beschluss vor. So spendete AK Systemberatung & Softwarebetreuung GmbH aus Dresden 250 Kopfhörer im Wert von 2.983,98 € an die Praßerschule. Kaufland Warenhandel Löbau GmbH & Co KG spendete zu Ostern Süßigkeiten an die Kindertageseinrichtung der Stadt im Wert von 197,80 €. Des Weiteren spendete die SHZ Sächsische Hebe- und Zurrtechnik GmbH 200 Gesichtsmasken im Wert von 666,40 € an die Stadtverwaltung. Allen Spendern an dieser Stelle vielen Dank für die Unterstützung.

Im zweiten Tagesordnungspunkt erläuterte Herr Skala von der LISKA TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Abschlussbe-

Stadtnachrichten

richt und die wichtigsten Ergebnisse der örtlichen und überörtlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Großröhrsdorf zum 31.12.2015. Die örtliche Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Daher konnten die Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen und dem Stadtrat empfehlen, den Jahresabschluss 2015 der Stadt Großröhrsdorf festzustellen. Dieser Empfehlung folgte dann auch der Stadtrat und beschloss den Jahresabschluss einstimmig.

Die folgenden vier Tagesordnungspunkte hatten den Verkauf von Teilflächen städtischer Flurstücke zum Gegenstand. Bei der ersten Teilfläche handelt es sich um den straßenbegleitenden Teil entlang der Bahnhofstraße, welcher Bestandteil der Kleingartenanlage Brauereistraße ist. Diese Fläche wurde vom Kleingartenverein nicht unterverpachtet und deshalb an die Stadt zurückgegeben. Käufer ist der Eigentümer des ehemaligen Kulturhauses Großröhrsdorf, welcher mit der erworbenen Fläche die notwendigen Stellplätze für die Baugenehmigung des Kulturhauses schaffen kann. Die Stadt behält sich einen Grundstücksteil für die eventuelle Erschließung der Grundstücke im hinteren Teil vor.

Zwei weitere zu verkaufende Teilflächen befinden sich an der Pulsnitzer Straße im Gewerbegebiet Nord 2. Eine Teilfläche möchte RAVI Bau und Mietgeräte GmbH erwerben, um eine Zuwegung für den künftigen Kauf des angrenzenden Erweiterungsgrundstücks sicherzustellen. Die zweite Teilfläche soll an den Besitzer der Autowaschanlage Powerwash-Rödertal verkauft werden. Mit Erwerb des Grundstückes soll das Geschäft weiter ausgebaut werden. Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes, in dem künftig professionelle Lackaufbereitung für Fahrzeuge angeboten wird. Das vierte Teilstück soll an die Gebrüder Schneider GbR im Ortsteil Bretinig verkauft werden. Diese sind bereits Eigentümer des gegenüberliegenden ehemaligen Gemeindehauses, welches zu einem Ärztehaus umgebaut werden soll. Auf der zu erwerbenden Fläche sollen Parkplätze für Angestellte und Patienten entstehen. Das Grundstück befindet sich an der Großen Röder und ist Zufahrt für die Technischen Dienste zur Beräumung und Befahrung des Flussbettes in diesem Abschnitt. Die künftigen Eigentümer werden auch in Zukunft diese Überfahrtsrechte für die Stadt sichern. Dem Verkauf der vier Teilflächen städtischen Flurstücken stimmten die Mitglieder des Stadtrates jeweils einstimmig zu.

Im weiteren Verlauf der Stadtratssitzung beschloss der Stadtrat die Haushaltssatzung mit der Haushaltsplanung der Stadt Großröhrsdorf. Die Entwurfsberatung des Haushaltes erfolgte bereits im Februar. Der Entwurf enthielt aufgrund von kreditfinanzierten Verpflichtungen zunächst genehmigungspflichtige Bestandteile. Darunter zählt der Ersatzbau der Kita „Bummiland“ sowie der Neubau der 2-Feld-Sporthalle. Die Rechtsaufsichtsbehörde empfahl jedoch die Verschiebung der Maßnahme „Neubau 2-Feld-Sporthalle“ in das Jahr 2021. Die Stadtverwaltung folgte dieser Empfehlung. Der neue Entwurf der Haushaltssatzung liegt nun der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vor.

Aufgrund des Gesetzes vom 29.06.2018 über die Gewährung pauschaler Zuwendungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 erhält die Stadt Großröhrsdorf jeweils eine pauschale Zuweisung in Höhe von 140 T€. Nach der Beratung zum Haushalt 2020 beschloss der Stadtrat einstimmig, die Mittel für das Jahr 2020 einerseits für die Sanierung der Turnhalle an der Praßerschule, andererseits für die Sanierung von Brücken in Bretinig und Hauswalde einzusetzen.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt beschloss der Stadtrat die Aufhebungs- und Erstreckungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Großröhrsdorf. Mit Eingliederung der ehemaligen Gemeinde Bretinig-Hauswalde wurde fast das gesamte Satzungsrecht angepasst. Die Verwaltungskostensatzung der ehemaligen Gemeinde Bretinig-Hauswalde war noch aufzuheben und die Satzung von Großröhrsdorf im Gegenzug auf das gesamte Territorium der Stadt zu erstrecken.

Der letzte Tagespunkt hatte die Neufassung der Polizeiverordnung zum Gegenstand. Mit dem Wegfall der Pflanzenabfallverordnung von 1994 musste die Polizeiverordnung im § 14 (1) und (4) angepasst werden. Der Stadtrat beschloss die Neufassung einstimmig.

Stadtnachrichten

Aus der Sitzung des 8. Technischen Ausschuss berichtet

In der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 2. Juni berieten die Mitglieder des Technischen Ausschusses wieder über eine Vielzahl von Bauanträgen und Vorbescheiden.

Die Dirk Rossmann GmbH beantragt die Einrichtung und Anbringung von Werbeanlagen für den Neubau auf der Pulsnitzer Straße. Geplant sind neben dem Schriftzug am Eingang, Werbetafeln an der Einfahrt und Fahnenmasten. Dem Bauantrag für Werbeanlagen stand nichts entgegen und wurde einstimmig vom Ausschuss befürwortet.

Ebenso stimmten die Mitglieder des Technischen Ausschusses der Modernisierung der Lidl-Filiale auf der Pulsnitzer Straße zu. Hierfür ist ein Um- bzw. Anbau einer Backvorbereitung mit Tiefkühlzelle im hinteren Teil des Marktes geplant. Des Weiteren sollen die Pfandausgabe und der Windfang umgebaut und der Verkaufsraum vergrößert werden.

Auf der Lutherstraße soll künftig ein zweistöckiges Einfamilienhaus errichtet werden. Die dazu gestellte Bauvoranfrage erhielt ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen des Technischen Ausschusses. Dem Bauantrag zur Errichtung eines Carports und Schuppens am Mühlberg im Ortsteil Bretinig stand baurechtlich auch nichts entgegen. Diesem wurde einstimmig zugestimmt.

Im Gegensatz dazu äußerten die Ausschussmitglieder ihre Bedenken gegenüber einem Bauvorhaben auf der Lange Straße. Das Baugrundstück befindet sich auf einem ehemaligen Teichgebiet, welches zu Bauland umgewandelt werden soll. Die Umwandlung wird als naturschutzrechtlich bedenklich bewertet. Der Antragsteller wird angehalten, die Unbedenklichkeit seitens eines Gutachtens durch die Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Ebenso wurde die Zustimmung zum Bauantrag für die Errichtung einer Maschinenhalle zurückgestellt. Dem Antrag lagen nur ungenaue Angaben zur Halle bei, welche eine Bewertung des Bauvorhabens unmöglich machte.

Über ein Bauvorhaben auf der August-Berthelt-Straße wurde bereits im letzten Technischen Ausschuss diskutiert. Der Antragsteller hat die geforderten Nachweise zur Erschließung erbracht. Dem entsprechend steht der Bauvoranfrage baurechtlich nichts entgegen und konnte einstimmig zugestimmt werden.

Ferner wurde der Bauantrag für Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung eines Fabrikareals auf der Bischofswerdaer Straße im Ortsteil Bretinig einstimmig zurückgestellt. Auf dem ehemaligen Fabrikgelände sollen 23 Wohnungen in einer kleinen Villa, einem ehemaligen Wirtschaftsgebäude sowie einem ehemaligen Lagerhaus mit Montagehalle entstehen. Die Mitglieder des Technischen Ausschusses haben sich entschieden, das recht umfangreiche Bauprojekt im nächsten Technischen Ausschuss noch einmal genauer vorzubereiten und dann abzustimmen.

Wohnungsangebote

Der Eigenbetrieb Großröhrsdorf, Sparte Wohnungswirtschaft macht folgende Vermietungsangebote aus dem kommunalen Wohnungsbestand bekannt:

- Rathausstraße 12a** 4-Raum-Wohnung, ca. 70,17 m² WFL im 3. OG re Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Ki-Zimmer, Kellerraum, Dachbodenanteil
5,80 €/m² WFL KM + NK
- Rathausstraße 14** 2-Raum-Wohnung, ca. 49,91 m² WFL im 3. OG re Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer
Kellerraum, Dachbodenanteil
5,80 €/m² WFL KM + NK
- Gabelsbergerstraße 33** 2-Raum-Wohnung, ca. 46,21 m² WFL im EG li Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kellerraum, Dachbodenanteil
5,80 €/m² WFL KM + NK
- Gabelsbergerstraße 7** 3-Raum-Wohnung, ca. 53,31 m² WFL im 2. OG li Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Ki-Zimmer, Kellerraum, Dachbodenanteil
5,80 €/m² WFL KM + NK

Stadtnachrichten

Ohorner Weg 3
Ohorner Weg 3a 4-Raum-Wohnung, ca. 70,17 m² WFL im 3. OG re 4-Raum-Wohnung, ca. 70,17 m² WFL im 1. OG re Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, 2 Ki-Zimmer, Kellerraum, Dachbodenanteil
5,80 €/m² WFL KM + NK

Ohorner Weg 4
Ohorner Weg 4a 3-Raum-Wohnung, ca. 58,57 m² WFL im 1. OG li 3-Raum-Wohnung, ca. 58,57 m² WFL im 1. OG li Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Ki-Zimmer, Kellerraum, Dachbodenanteil
5,80 €/m² KM + NK

OT Bretinig
Am Klinkenplatz 9 2-Raum-Wohnung, ca. 65,87 m² WFL im DG Küche, Bad, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Dachbodenanteil
5,80 €/m² WFL KM + NK

Interessenten melden sich bitte im Rathaus, Zi. 17 bzw. telefonisch unter 035952/28323.

Hinweis zum Seniorentreff Bretinig-Hauswald

Der monatlich stattfindende Seniorentreff in Bretinig-Hauswald **fällt leider vorerst auch in den Monaten Juni, Juli, August und September aus.**

Die Kubleitung bittet um Ihr Verständnis.

Die Grundschule Bretinig-Hauswalde meldet sich zu Wort!

Unser Schulleben rückt in der CORONAZEIT mit ganz kleinen Schritten der Normalität näher. Wir, die Kinder und Lehrkräfte der Grundschule, sind gesund, sodass wir noch keinen Schritt zurückgehen mussten. Wir wünschen uns von ganzem Herzen, dass es in Zukunft auch so bleibt. Fast vollzählig versuchen wir unter Beachtung wichtiger Hygieneregeln den veränderten Schullalltag zu organisieren und durchzuführen. Bisher gelingt uns das mit Unterstützung unserer Elternschaft wunderbar. Den Muttis und Vatis gebührt auch ein riesengroßes Dankeschön für Ihr Engagement in den zurückliegenden Wochen.



Wir sagen ebenfalls DANKE zu allen, die unsere zweite Containerfüllung im März fleißig unterstützten. Die Papiersammler und Sammlerinnen waren so emsig, dass uns ein Container nicht reichte. Somit erhielten wir 145 €, die unseren Kindern zu Gute kommen werden. Der nächste Container kündigt sich an. Er kann wieder ungehindert, zu jeder Zeit, ohne Anmeldung auf unserem Parkplatz neben der Schule gefüllt werden. Bitte denken Sie daran, dass nur Papier und Zeitungen, ungebündelt, hineingehören. Keine Pappe!!! Bitte sammeln Sie mit uns vom 22. Juni, 10.00 Uhr bis zum 13. Juli 2020. Es wäre wunderschön, wenn Sie sich auch an unserer 3. Altpapieraktion tatkräftig beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Kolata, Schulleiterin

Stadtnachrichten



Kleinkunsttag / 20.06.20

Wann? Ab 14.00 Uhr
Wo? Robert Philipp Buch- und Spielwarenhandlung
 Hohe Str. 1, 01900 Großröhrsdorf

Vereine und Verbände



Bienenzüchterverein Großröhrsdorf und Umgebung e.V.

Zur Bienenzücherversammlung am **16. Juni 2020, um 19.00 Uhr**, lädt der Bienenzüchterverein Großröhrsdorf und Umgebung e.V. herzlich in die Festplatzgaststätte ein.



Verein „Einigkeit“ e.V. Information zum Sommerfest

Aufgrund der aktuellen Lage muss leider unser geplantes Sommerfest am **05.07.2020 ausfallen**.

Wir hoffen, dass wir uns zu später geplanten Terminen alle – ohne Einschränkungen – wiedersehen dürfen. In diesem Sinne, bleiben Sie gesund und freuen sich auf schöne gemeinsame Stunden.

Herzlich grüßt der Verein „Einigkeit“ e.V.



Wandervereins Großröhrsdorf e. V. Durch das Elbsandsteingebirge mit Blick zum Kreuzturm am 21.06.2020

Die Mitglieder des Wandervereins Großröhrsdorf e. V. treffen sich am Sonntag, dem 21.06.20, um 8:30 Uhr auf dem kleinen Rathausparkplatz in Großröhrsdorf. Wir fahren mit unseren eigenen Autos nach Mitteldorf.

Von dort geht es Richtung Beuthenfall und Unterer Affensteinweg zur Hohen Liebe. Über den Flößersteig gelangen wir dann wieder gegen 14:30 Uhr zurück zu unseren Autos. Die Verpflegung zur Mittagsrast erfolgt aus dem Rucksack. Die Wegstrecke ist leicht, mit einigen Höhenmetern und ca. 16 km lang.

Die Anmeldungen zur Teilnahme bitte bis Freitag, den 19.06.20, um 18:00 Uhr online auf www.wanderverein-online.de oder unter Tel. 035952 48999 erledigen.

Auf schönes Wanderwetter hofft der Wanderleiter.

Holger Poitzsch

Vereine und Verbände

Kleingartenverein „Rödertal“ e.V. Großröhrsdorf

Einladung

Unsere diesjährige Jahreshaupt- und Wahlversammlung findet am

Mittwoch, 24.06.2020, 19.00 Uhr

in der Festhalle Großröhrsdorf am Stadion statt.

Die Tagesordnung sowie Kandidatenvorschläge entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Gartenanlagen.

Einsprüche und Vorschläge sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Auf Grund der derzeitigen Situation können nur eingetragene Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

S. Rönisch R. Bartsch Vorstandsmitglieder
 Vorsitzender stellv. Vorsitzender



SG Großröhrsdorf e.V. - Abt. Tischtennis

Trainingsstart



Liebe Sportfreunde,

unser Training beginnt ab dem **10. Juni** zu gewohnten Zeiten. Ich bitte um rege Beteiligung.

Mit sportlichen Gruß S.R.

Kirchliche Nachrichten

Sonntag, 14. Juni – 1. Sonntag nach Trinitatis

Großröhrsdorf 09.00 Predigtgottesdienst (in neuer Form)

Hauswalde: 10.00 Bläsergottesdienst

Kleinröhrsdorf: 10.30 Predigtgottesdienst (in neuer Form)
 mit Heiligem Abendmahl

Bitte mit Mund-Nase-Schutz teilnehmen.

Hygiene- und Abstandsregelungen (Händedesinfektion und 1,5 m Abstand) bitte einhalten.

Durch Umbauarbeiten im Kirchgemeindehaus, Zum Kirchberg 10, ist nur eine sehr eingeschränkte Nutzung möglich. Die Gruppen und Kreise werden von den jeweils Verantwortlichen informiert, ob, wie und wo sie sich treffen.

Bläsergottesdienst

im Pfarrhof Hauswalde am 14.6.2020, 10.00 Uhr

Ursprünglich wollten wir am 14.6. einen Festgottesdienst zum Dorfjubiläum von Bretinig und Hauswalde feiern. Da das Dorfjubiläum für dieses Jahr abgesagt wurde und auf 2021 verschoben ist, haben wir uns entschlossen, stattdessen unter freiem Himmel im Hauswalder Pfarrhof einen Bläsergottesdienst zu feiern. Dazu laden wir Sie herzlich ein.

Ihre Kantorin Annedore Schmidt / Pfr. T. Schwarzenberg

Ab 18. Juni werden wieder die Sprechzeiten mit Pfarrer Stefan Schwarzenberg angeboten:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr, Zum Kirchberg 10, Pfarramt

Natursteinteppich (Marmor) für Balkone und Terrassen



- Fliesenverlegung
- Trockenbau
- Laminatverlegung
- Raufaserarbeiten (Instandsetzung)
- Natursteinteppich (4 Körnungen, 14 Farben)
- Rasenpflege mit Rasentraktor (ab 500 m²)

Mario Köhler - Karolinenstr. 11 - 01900 Großröhrsdorf, OT Bretinig
www.vom-bretniger-land.de - Tel. 01 74 - 3 24 49 02

RATSKELLER
Rathausplatz 1

Ab sofort **frischer Spargel** im Angebot!
Frisches Eis! von der Fa. Petzold!

☛ Wir haben geöffnet: 11-14 u. 17-22 Uhr
Der Ratskeller und sein Team freuen sich auf Sie!
Tel. 03 59 52/41 48 85

Ihr Taxi & Mietwagen
Gebauer
im schönen Rödertal

Taxi & Mietwagen Denny Gebauer
Inh. Kathrin Gebauer
Zeppelinstraße 7
01900 Großröhrsdorf
Tel. 035952/30657
Funk: 0171/3262745

- Krankenfahrten
- Fahrten zu Familienfeiern
- für alle Krankenkassen - Arzt/Reha
- Fahrten zu Flug, Bus oder Bahn
- Chemo- und Bestrahlungsfahrten
- Schülerbeförderung (zu Spezialschulen)

Gern begrüßen wir Sie als Fahrgäste in unseren modernen Fahrzeugen!

 **Dachklempner**
Gerüstbau
Dachreparaturen
Dachdeckerarbeiten

MH HARTMANN
Meisterbetrieb
Bedachungs GmbH

Eine Dachsanierung mit uns hat jede Menge Vorteile:
sorgfältige und individuelle Planung, die vieles möglich macht!
Ein eingespieltes Team und modernste Materialien,
die halten, was wir seit über 21 Jahren versprechen.

F.-A.-Rentsch-Str. 6a - 01900 Großröhrsdorf
Tel.: (03 59 52) 4 22 63 - Funk (0172) 6 44 58 65 - www.mh-bedachung.de

Computer- und Telefonservice
André Wehnert Tel.: 035952/42 92 18
Dipl.-Informatiker (TU) Fax: 035952/42 92 19
Bahnhofstraße 4 Mobil: 0160/79 25 251
01900 Großröhrsdorf wehnert_andre@yahoo.de

Ihr Rundumservice für Computer, Telefon(anlagen)
und Computervernetzung sowie Zubehör
Datenrettung | Webseitengestaltung
Vermittlung von Telekom-Internet-Anschl.
Eigene Werkstatt | Vor-Ort-Service
Rufen Sie mich an, ich berate Sie!

Service rund ums
UTO
Gersdorf

Ihre Freie Meisterwerkstatt in Pulsnitz
An der Mittelmühle 14, 01896 Pulsnitz
Tel.: 035955/41002

- ✓ Wartungsarbeit nach Herstellervorgabe
- ✓ vollelektronische Achsvermessung
- ✓ Haupt- & Abgasuntersuchung
- ✓ Klima- und Reifenservice
- ✓ Unfallinstandsetzung mit
- ✓ Werkstattersatzwagen

Weitere Informationen und Leistungen unter:
www.auto-gersdorf-pulsnitz.de

Fernseh-Verkauf & -Service
Samsung, Technisat, Panasonic ...

- Verkauf und Installation von TV-, Video- und HiFi-Geräten
- Verleih von Beamern, Flachbildschirmen und Beschallung
- Fernseh-Reparaturdienst

Digitalisier (am)
- kleine Schüssel, super Empfang

BILD & TON
Servicepartner **Friedhelm Seidel**
Bergstraße 3 - 01900 Großröhrsdorf - E-Mail: buo@sp-seidel.de
Telefon (03 59 52) 4 88 47 - Mobil: (01 72) 7 03 60 38 - www.sp-seidel.de

• Grund- und Behandlungspflege
• Durchführen von medizinischen Verordnungen von Ihrem Hausarzt
• Hilfestellung bei Krankenhaus-Entlassungen
• Freizeit- und Betreuungsleistungen
• Unterstützung bei der Beantragung von Pflegegrad

Pflegeteam Rödertal
Gesundheits- & Pflegedienst

Wir sorgen dafür,
dass es Ihnen besser geht.
www.pflege-roedertal.de

Pflegeteam Rödertal, Inh. Ringo Gornig ☎ 035952-499800
Bischofswerdaer Str. 101, 01900 Großröhrsdorf, OT Bretinig

Trödeln in Großröhrsdorf am 20.06.2020
Wasserstraße 3 von 9-18 Uhr

**Porzellan, Gartendeko, Textilien, Haushaltsgegenstände,
Leiterwagen, Pferdegeschirr und vieles mehr**
von 1930 bis heute.

Danksagung

Besser als mit Arbeit und Liebe kann überhaupt ein Leben nicht erfüllt sein.

Nachdem wir den letzten, unendlich schweren Weg gemeinsam gegangen sind, möchten wir uns auf diesem Wege für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene und tröstende Worte zum Abschied von meinem lieben Ehemann, Vater, Opa und Bruder, Herrn

Gunter Hartmann

bei allen Freunden, Weggefährten und Bekannten herzlich bedanken.
Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeitern des Wohnbereiches 4 im Pro Seniore Rödertal für die fürsorgliche Betreuung, der Trauerrednerin Frau Sommer sowie dem Bestattungsinstitut Schuster für die Begleitung in dieser schweren Zeit.

In liebevollem Gedenken
seine Renate
seine Kathrin mit Steffen
seine Sandra mit Christoph
sein Carsten mit Wenke
seine Brüder Bernd und Heinz mit Familien

Großröhrsdorf, im Mai 2020

PUSTEBLUME

Montag	9-18 Uhr
Dienstag	9-18 Uhr
Mittwoch	9-18 Uhr
Donnerstag	9-18 Uhr
Freitag	9-18 Uhr
Samstag	9-12 Uhr
Sonntag	9-11 Uhr

Pulsnitzer Str. 35 - Großröhrsdorf
Telefon: 3 11 48
pustebume-hobus@t-online.de

Festplatz  Gaststätte 


16.06., ist unsere Gaststätte wieder GEÖFFNET!

Bitte reservieren Sie rechtzeitig!

Am Festplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
035952 - 46174 u. 0175 - 8123788 www.festplatzgaststaette.de
Mo geschlossen, Di - Sa ab 17 Uhr, So 11 - 14 Uhr

Kakteen - Ausverkauf Sammlung
Samstag, 13.06.2020 von 10-18 Uhr

Werner Gräfe
Kleinröhrsdorf, Rödertalstraße 28

Fernsehservice  **Panasonic, Grundig u. a.**
Batterien, Hörgerätebatterien

Peter Kneisel

☎ 035952-449278

 **Panitz-Reisen**

Fahrservice im Rödertal & Umgebung

Krankenfahrten für alle Krankenkassen – Arzt-Reha
Chemo- und Bestrahlungsfahrten – Rollstuhltransporte
Zubringer z. Bus – Flug – Bahn – Urlaub u. v. mehr
Ausflüge – Rundfahrten – Familienfeiern bis 16 Personen


Tel.: 035952-30519 - Rathausstraße 6 - Großröhrsdorf

 **mini Lernkreis Nachhilfe**

seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training

Zeugnissorgen? Wir bieten Nachhilfeunterricht in Mini-Gruppen in Großröhrsdorf oder einzeln beim Schüler zu Hause, ebenso Prüfungsvorbereitung für das Abitur und den Realschulabschluss, Crash- und Ferienkurse an!

>> Informationen & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen

Pflege  **CURA DI ME** für mich!
24h-ambulanter Intensivpflege

CURA DI ME GmbH
ambulanter Kranken- und IntensivpflegeDienst

Wir suchen
für die Standorte Großröhrsdorf und Bischofswerda
je 1 examinierte Pflegefachkraft (m/w/d)

Sie bringen mit:
abgeschlossene 3-jährige Ausbildung zur Pflegefachkraft,
Führerschein und Fahrpraxis,
Freude an professioneller & einfühlsamer Pflege,
Teamfähigkeit & Aufgeschlossenheit für Neues

Wir bringen mit:
wertschätzende & vertrauensvolle Unternehmenskultur,
leistungsgerechter Lohn + Zulagen, 26 Tage Urlaub,
Dienstkleidung, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen,
keine Teildienste, tägl. Mitarbeiterfrühstück,
steuerfreie monatliche Shoppingkarte
Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie –
gerne auch per E-Mail an:

info@curadime.de
CURA DI ME GmbH Mühlstr. 1, 01900 Großröhrsdorf
Tel. 035952 41256

Elefant ist vor Ort und online

 **n natürlich**

einfach + schnell + E-Rezept
callmyApo
DIE deutsche Apotheken-App

oder auf www.apofant.de

Abholung oder Lieferdienst

 **ELEFANTEN APOTHEKE**
Großröhrsdorf 

apofant e.K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf
Apotheker Thomas Lappe · Mühlstraße 1 · 01900 Großröhrsdorf
Telefon (kostenlos): 0800-2763268 · Telefax: 03 59 52-589 16
E-Mail: mail@apofant.de · Internet: www.apofant.de
 [elefanten.apotheke.grossroehrsdorf](https://www.facebook.com/elefanten.apotheke.grossroehrsdorf)

25% Rabatt-Gutschein*
Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf

* Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel, Dauerniedrigpreisartikel, Rezepturen, Analysen. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware, keine Ausdrücke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein bis max. 25,- Euro Rabatt einlösbar.

Gültig bis 20.06.2020 